

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.219 vom 26. Dezember 2017

BS Appellationsgericht, 2017-12-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.219

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.219 du 26 décembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.219 del 26 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom [...] sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit unter Vorbehalt der nachstehenden Präzisierung einzutreten.

Für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme sind ausschliesslich das SEM und das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die kantonalen Behörden können diese nicht selber verfügen, sondern lediglich beim SEM beantragen (vgl. Art. 83 Abs. 1 und

E. 6

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, obsiegt der Rekurrent grösstenteils. Er hat deshalb die Kosten des verwaltungsinternen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht zu tragen und für beide Rekursverfahren Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird der Aufwand des Rechtsbeistands des Rekurrenten geschätzt. Für die Rekursanmeldung vom [...], die Rekursbegründung vom [...], das Fristerstreckungsgesuch vom [...], die Eingabe vom [...], das Fristerstreckungsgesuch vom [...] und die Replik vom [...] erscheint ein Zeitaufwand von knapp 18 Stunden angemessen. Dies ergibt bei einem Stundenansatz von CHF 250.■ unter Mitberücksichtigung der Auslagen für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren eine Parteientschädigung von CHF 4■500.■ zuzüglich MWST. Über die Höhe der Parteientschädigung für das verwaltungsinterne Rekursverfahren hat die Vorinstanz aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Rekurrent zu Beginn des Verfahrens noch nicht anwaltlich vertreten gewesen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.